



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.03.2024

1 Geltungsbereich

- (1) Vertragspartner des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“ genannt) ist die REMBE® Advanced Services+Solutions GmbH (nachfolgend kurz „REMBE® RSX“ genannt), Zur Heide 35, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Nikolaus Dückmann.
- (2) Die nachstehenden Auftragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen der REMBE® RSX und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, REMBE® RSX stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- (3) Die Auftragsbedingung finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB Anwendung.

2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von REMBE® RSX sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das REMBE® RSX innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen kann, soweit nicht anders angegeben.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® RSX und dem Kunden im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen getroffen werden, sind in dem Einzelvertrag einschließlich dieser Auftragsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von REMBE® RSX sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von REMBE® RSX angegebenen Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Soweit der Vertrag Lieferungen umfasst, verstehen sich die Preise FCA Brilon (Incoterms 2020) ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und Handling.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Servicepreisliste von REMBE® RSX ausgewiesenen Preise zuzüglich der dort ausgewiesenen Spesensätze.
- (3) Ist mit dem Kunden nichts anderes vereinbart worden, sind Zahlungen ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung zu leisten. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von REMBE® RSX in Verzug, wenn er die geschuldete Vergütung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist REMBE® RSX berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch REMBE® RSX bleibt vorbehalten.
- (4) Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von REMBE® RSX anerkannt wurden oder unstreitig sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung von REMBE® RSX.

4 Leistungszeit

- (1) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch REMBE® RSX setzt voraus, dass der Kunde seinen Vertragspflichten seinerseits nachkommt und insbesondere etwaige Mitwirkungspflichten, deren Erfüllung für die Leistungserbringung durch REMBE® erforderlich ist, rechtzeitig erfüllt. Nachträgliche Änderungswünsche oder die verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden verlängern die Leistungszeit entsprechend.
- (2) Falls REMBE® RSX aus von ihr zu vertretenden Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht in den in §§ 323 Abs. 2 BGB, 376 HGB bestimmten Fällen.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen (wie Verfügungen oder Anordnungen auf Bundes- oder Landesebene oder kommunaler Ebene), Epidemien/Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die REMBE® RSX an der Erfüllung der Vertragspflichten hindern, befreien die REMBE® RSX für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für den Fall, dass außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Umstände höherer Gewalt auftreten und/oder von höherer Hand Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbaren Maßnahmen getroffen werden und diese Auswirkungen auf den Einsatz von Personal (z. B. durch Ausreise- und/oder Einreiseverbote) haben. Sollte die Behinderung länger als drei Monate anhalten, verpflichteten sich die Vertragsparteien, unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln und eine Einigung spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat ab Verlangen nur einer Partei zu erzielen. Die Verhandlungen haben auf der Grundlage des vertraglichen Risikogefüges zu erfolgen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall sind die bereits erbrachten und ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen.
- (4) Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem vereinbarten Ablauf der Einbau des oder der Teile und/oder der Abschluss der Serviceleistung(en) gegenüber dem Kunden angezeit wurden.

01/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.03.2024

5 Haftung

- (1) REMBE® RSX haftet vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nur, soweit der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit REMBE® RSX hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden, die nicht aus Personenschäden resultieren, auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (2) Für Schäden, die durch von REMBE® RSX gelieferte Erzeugnisse (einschließlich Software) oder von ihr erbrachte Arbeiten entstehen, ist die Haftung von REMBE® RSX in den in Ziff. 5.1 S. 2 genannten Fällen auf die Höhe der Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, die sich für Sachschäden auf 10.000.000,00 € und für Vermögensschäden, die aus Sachschäden resultieren, auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft. Ist der vertragstypische Schaden im Einzelfall geringer, ist die Haftung auf letzteren beschränkt.
- (3) Soweit REMBE® RSX nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzuges haftet, ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt, sofern REMBE® RSX weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Für den Schadensersatz statt der Leistung gilt Ziffer 5.1.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer Garantieübernahme oder für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von REMBE® RSX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen von REMBE® RSX.

6 Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit zur Durchführung des Auftrages Mitwirkungshandlungen seitens des Kunden erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nur statt, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Der Kunde hat REMBE® RSX sämtliche zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen in dem von REMBE® RSX angeforderten Umfang rechtzeitig, richtig und vollständig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Falle wesentlicher Veränderungen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein könnten, wird der Kunde REMBE® RSX auch ungefragt und möglichst frühzeitig über derartige Umstände informieren.
- (3) Der Kunde hat REMBE® RSX ungehinderten und sicheren Zugang zu seinem Betriebsgelände und den maßgeblichen Teilen der Anlage zu gewähren, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, die von REMBE® RSX eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer über vor Ort geltende Sicherheitsbestimmungen rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Eine Begehung/Besichtigung findet nur nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen REMBE® RSX und dem Kunden statt. Im Rahmen der Begehungen/Besichtigungen obliegen dem Kunden alle notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und -pflichten, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.
- (5) Kommt der Kunde den vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann REMBE® RSX die Leistungserbringung bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten verweigern. Zudem ist REMBE® RSX berechtigt, nachdem dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkung gesetzt wurde, bereits begonnene Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. REMBE® RSX kann in diesem Fall den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen. Darüber hinaus gehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7 Leistungserbringung

- (1) REMBE® RSX erbringt die geschuldeten Leistungen unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nach angemessenen üblichen Standards. Weitergehende Anforderungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen individuellen Vertragsvereinbarung. Zur Erbringung zusätzlicher Leistungen, die von der ursprünglichen Vertragsvereinbarung nicht umfasst waren, ist REMBE® RSX erst aufgrund einer entsprechenden ergänzenden Vereinbarung verpflichtet.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, wird ein konkreter Erfolg bei der Übernahme von Beratungsleistungen nicht geschuldet.
- (4) REMBE® RSX legt die von dem Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit ist REMBE® RSX vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht verpflichtet.
- (5) Wird eine zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch REMBE® RSX abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Dem Kunden ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Die genannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn REMBE® RSX frachtfreie Lieferung zugesichert hat.
- (6) An REMBE® RSX übergebenen Gegenständen des Kunden steht REMBE® RSX ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu.

02/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.03.2024

8 Nutzungsrechte

Soweit die vertraglich geschuldete Leistung Entwicklungsleistungen und die Übertragung von Nutzungsrechten einschließt, steht die Übertragung der Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.

9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur Fertigstellung einer vereinbarten Leistung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragspflichtverletzung des Vertragspartners, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Im Falle der Kündigung ist REMBE® RSX berechtigt, Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Beendet der Kunde einen Werkvertrag vorzeitig, ohne dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt (freie Kündigung), kann REMBE® RSX die vereinbarte Vergütung verlangen. REMBE® RSX muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt. REMBE® RSX kann für nicht erbrachte Leistungen 5 % der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung verlangen; REMBE® RSX bleibt jedoch berechtigt, einen weitergehenden Vergütungsanspruch unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Kriterien geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass höhere Aufwenden erspart oder höhere Einnahmen erzielt oder böswillig nicht erzielt wurden.

10 Mängelrechte

- (1) Erbringt REMBE® RSX Werkleistungen, so gelten folgende Regelungen im Falle von Mängeln:
Mängel der Werkleistung sind durch den Kunden unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. REMBE® RSX ist im Falle des Vorliegens eines Mangels zur Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, wird sie von REMBE® RSX verweigert oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, so ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Vergütungsanspruch zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist auszugehen, wenn der Mangel nach zwei Nachbesserungsversuchen von REMBE® RSX nicht beseitigt worden ist. Schadensersatz hat REMBE® RSX nur nach Maßgabe der Haftungsregelung in Ziffer 5 zu leisten.
- (2) Umfasst der Vertrag den Verkauf von Gegenständen, so gelten folgende Regelungen im Falle von Mängeln:
Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Mängelrügen haben in Textform zu erfolgen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass die Wahl zwischen Nachlieferung und Nachbesserung REMBE® RSX obliegt und Schadensersatzansprüche nur im Rahmen der Haftungsregelung in Ziffer 5 bestehen.
- (3) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Sache im Falle mangelhafter Werkleistungen bzw. ab Lieferung der Ware im Falle von Mängeln verkaufter Ware. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht für Schadensersatzansprüche im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Gewährregelungen in § 445b BGB sowie § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB bleiben unberührt.

11 Eigentumsvorbehalt

Soweit der Vertrag die Lieferung und Übereignung von Gegenständen umfasst, behält sich REMBE® RSX das Eigentum bis zum Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, REMBE® RSX einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, REMBE® RSX die für eine Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben.

12 Überlassung von Unterlagen des Kunden, Schutzrechte

Der Kunde entbindet und stellt REMBE® RSX von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten an REMBE® RSX von dem Kunden überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken frei. REMBE® RSX verpflichtet sich, angefertigte Fotokopien und andere Reproduktionen ausschließlich zu Zwecken der Kalkulation und Durchführung der Leistung zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe an mit REMBE® RSX verbundenen REMBE®-Unternehmen ist zulässig.

03/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.03.2024

13 Vorgaben des Kunden

Werden Zeichnungen oder anderweitige technische Ausarbeitungen auf Kundenwunsch nach dessen Vorgaben und auf der Grundlage der von ihm überlassenen Informationen erstellt, sind die sich aus den Angaben des Kunden ergebenden Anforderungen als maßgeblich zugrunde zu legen. Auf offensichtliche Fehler oder Unvollständigkeiten der Angaben des Kunden weist REMBE® RSX den Kunden hin. Eine weitergehende Prüfungspflicht von REMBE® RSX bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben besteht nicht. Der Kunde hat die technischen Ausarbeitungen zu prüfen und REMBE® RSX unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die zugrunde gelegten Annahmen unzutreffend sind.

14 Rechte an Unterlagen und Software, Vertraulichkeit

- (1) An Angeboten, Zeichnungen, von REMBE® RSX angefertigten technischen Ausarbeitungen, Planungsunterlagen, Berechnungen sowie Prüf-/Serviceberichten und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält sich REMBE® RSX auch nach deren Aushändigung an den Kunden Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ausdrücklich vor. Der Kunde ist verpflichtet, alle von REMBE® RSX an den Kunden übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch REMBE® RSX weitergegeben werden. Sie dürfen nur von REMBE® RSX oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REMBE® RSX über den Vertragszweck hinaus benutzt oder (z.B. durch Streichungen oder Hinzufügungen) verändert werden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von REMBE® RSX Produkten sowie Herstellungsangaben, geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall ist REMBE® RSX vorab zu unterrichten.
- (3) Mitgelieferte Software-Programme darf der Kunde lediglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nutzen. Jede Weitergabe, Nutzungsüberlassung, Vervielfältigung etc. an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch REMBE® RSX nicht gestattet.

15 Datenschutz

Die im Rahmen der Bestellabwicklung und Geschäftsbeziehung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – werden, soweit erforderlich, durch REMBE® RSX zur Erreichung der vorstehend genannten ZWECKE verarbeitet. Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die Daten an mit REMBE® RSX gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden. Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die DATEN ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Rechtsgrundlage hierfür ist jeweils Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. In Fällen, in denen die Weiterleitung der DATEN an Unternehmen der REMBE®-GRUPPE nicht für die Durchführung der ZWECKE im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich ist, erfolgt die Weiterleitung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Basis eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Des Weiteren führt REMBE® RSX statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch; auch dies stellt ein berechtigtes Interesse der REMBE®-GRUPPE dar. Im Übrigen wird auf die REMBE® Datenschutzerklärung [\[LINK\]](#) verwiesen.

16 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Beide Parteien verpflichten sich, die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, ihre Geschäfte im Einklang mit den Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu führen und durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen.

17 Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben

- (1) Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollvorschriften und Importbeschränkungen nach dem anwendbaren deutschen und EU-Recht einzuhalten; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“).
- (2) Ist für die Eingehung dieses Vertrages oder Erbringung einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung eine Genehmigung aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich, so steht der gesamte Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Genehmigung erteilt wird.



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.03.2024

- (3) Hat REMBE® RSX Zweifel hinsichtlich der Einschlägigkeit von Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht, kann sie zur Ausräumung dieser Zweifel eine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Behörden einholen (z.B. Nullbescheid). REMBE® RSX haftet nicht für Verzögerungen die dadurch entstehen, dass trotz Antragstellung in angemessener Zeit, eine erforderliche Genehmigung bzw. behördliche Auskunft verspätet erteilt wird. Ebenfalls haftet REMBE® RSX nicht für Verzögerungen, die im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen entstehen. REMBE® RSX ist berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen ablehnende Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer des behördlichen Verfahrens die Gerichte um Rechtsschutz zu ersuchen.
- (4) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig („Mitwirkungspflicht“), insbesondere bei der Beschaffung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung und Befolgung der Vorgaben und Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erforderlich sind (z.B. zum Zwecke der Beantragung von Genehmigungen/Einholung sonstiger Auskünfte von Behörden oder zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten). Der Kunde verpflichtet sich, nach Auslieferung der Güter allen Aufforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Aufforderung nachzukommen, insbesondere auf dessen Verlangen hin einen Ablieferungsnachweis zu erbringen.
- (5) REMBE® RSX ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, sobald sie Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht verstößt. Kann der Vertrag aufgrund von Vorschriften des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts endgültig nicht erfüllt werden, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zurück zu gewähren, soweit dies nicht nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig ist; darüber hinaus ist REMBE® RSX nicht zum Ersatz von Verlusten oder Schäden verpflichtet. Der Kunde stellt REMBE® RSX von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, immateriellen Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen dieser Ziffer 17 durch den Kunden ergeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er der den Verstoß nicht zu vertreten hat.

18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung

- (1) Erfüllungsort und – vorbehaltlich Ziff. 18.2 – ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von REMBE® RSX.
- (2) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so wird vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) im Falle eines Streitwerts von mehr als 100.000 € von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern, bei einem Streitwert von bis zu 100.000 € von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Schiedsort ist Düsseldorf. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.

19 Sprache

Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.

20 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Auftragsbedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.